

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden


Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/70/478-2022/212696

Dresden,
 . Januar 2023

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/11470

Thema: Notversorgung von stationären Pflegeeinrichtungen bei Stromausfällen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie sind die stationären Pflegeeinrichtungen in Sachsen auf einen mehrtägigen Stromausfall vorbereitet?

Aktuell muss in Deutschland zuerst immer auf die Selbstverantwortung und eigene Verpflichtung zur Stärkung der Resilienz kritischer Infrastrukturen der Betreiber/Eigentümer selbst hingewiesen werden. Das heißt, die Betreiber von Krankenhäusern (spezielle Regelung über § 56 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz [SächsBRKGG]) und auch deren ähnliche Einrichtungen sind damit verpflichtet, sich gegen Stromausfälle oder andere Risiken, die die Versorgung beeinträchtigen können, selbst zu schützen und präventiv Vorsorge zu treffen.

Gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 12 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz (SächsBeWoG) haben der Träger und die Leitung einer stationären Einrichtung sicherzustellen, dass eine fachliche Konzeption verfolgt wird, die gewährleistet, dass die Vorgaben der Nummern 1 bis 11 SächsBeWoG umgesetzt werden und diese mit der baulichen Konzeption übereinstimmt. Davon umfasst ist auch die Aufstellung und regelmäßige Aktualisierung einrichtungsbezogener Katastrophen- und Notfallpläne. Auch im Krisenfall muss die bedarfsentsprechende Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner grundsätzlich sichergestellt werden.

Nach Angaben der für die Durchführung des SächsBeWoG zuständigen Heim- aufsichtsbehörde beim Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV Sachsen) sensibilisiert diese die Einrichtungsvertreter anlässlich der aktuellen Entwicklungen im Rahmen wiederkehrender Prüfungen verstärkt zu diesem Thema. Dabei stellt die zuständige Behörde fest, dass der weit überwiegende Teil der Einrichtungen bereits über Katastrophen- und Notfallpläne verfügt. Jedoch findet deren



MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Anwendung ihre Grenzen bei mehrtägigen Stromausfällen. Bei stationären Einrichtungen mit beatmungspflichtigen Bewohnerinnen und Bewohnern werden Ersatzakkus vorgehalten. Zu einem geringen Teil verfügen die Einrichtungen über Notstromaggregate. Nach Eigenauskünften der Einrichtungsvertreter sind diese damit in der Lage, kurzfristige Stromausfälle zu überbrücken. Stromausfälle, welche einen Zeitraum von 24 Stunden überschreiten sind nicht, beziehungsweise nur auf einem minimalsten Versorgungsniveau zu überbrücken. Zudem berichten Einrichtungsvertreter von einer eingeschränkten Verfügbarkeit von weiteren Ersatzakkus oder leistungsfähigen Notstromaggregaten. Eine Beschaffung sei auf Grund des allgemeinen Teilemangels nicht, beziehungsweise nur zu erheblich erhöhten Preisen möglich. Die Lage würde sich nach Einschätzung der Einrichtungsvertreter zusätzlich bei einem Stromausfall verschärfen, der ein größeres Gebiet umfasst. Da hier auch der Ausfall jeglicher Kommunikations- und Verkehrsinfrastruktur sowie Tankstellen befürchtet werden muss, wird davon ausgegangen, dass sowohl die Personalsituation als auch die reine Versorgungsleistung in den betroffenen Einrichtungen erheblich beeinträchtigt wird.

Frage 2: Gibt es in den Landkreisen und kreisfreien Städten Notfallpläne für einen längeren Stromausfall bei stationären Pflegeeinrichtungen?

Grundsätzlich ist zwischen Notfallplänen und Katastrophenschutzplänen sowie Besonderen Alarm- und Einsatzplänen (BAEP) zu unterscheiden. Bei der Beantwortung wird auf die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden (uBRKB) zu erstellenden Katastrophenschutzpläne beziehungsweise BAEP's abgestellt. Die uBRKB in den Landkreisen und Kreisfreien Städten sind angewiesen worden, sich auf langanhaltende Stromausfälle vorzubereiten und dazu sogenannte „Besondere Alarm- und Einsatzpläne“ BAEP aufzustellen. Anders als Hochschulkrankenhäuser und -kliniken sowie Träger der Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Freistaates Sachsen aufgenommen sind, besteht für stationäre Pflegeeinrichtungen keine Verpflichtung zur Abstimmung eigener Alarm- und Einsatzplänen mit den uBRKB. Insoweit finden diese, soweit überhaupt vorhanden, auch keine Berücksichtigung in den oben genannten BAEP Stromausfall.

Der Katastrophenschutz wird erst tätig, wenn die Lage (Katastrophe) eingetreten ist, um Gefahren für Leib und Leben etc. abzuwenden oder zu helfen. Dieser Aufgabe werden die uBRKB auch im Falle eines Falles nachkommen.

Frage 3: Welche Notstromaggregate stehen in den einzelnen stationären Pflegeeinrichtungen zur Verfügung?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 4: Unterstützt die Staatsregierung die Träger der stationären Pflegeeinrichtungen finanziell und organisatorisch bei der Umsetzung von Notfallplänen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 5: Welche Unterstützungsmöglichkeiten durch das Technische Hilfswerk und andere Organisationen, stehen für die stationären Pflegeeinrichtungen vor Ort zur Verfügung?

Die Frage kann nur allgemein beantwortet werden, weil die Möglichkeiten zur Unterstützung stationärer Pflegeeinrichtungen im Falle eines Stromausfalls immer abhängig von der jeweils aktuellen Lage vor Ort und dementsprechend vielfältig sind. Sie reichen beispielsweise von der Treibstoffversorgung für ein hoffentlich vorhandenes und funktionierendes Notstromaggregat bis hin zu dessen gegebenenfalls notwendiger Reparatur oder schlimmstenfalls zur Verlegung aller Pflegebedürftigen in andere Pflegeeinrichtungen oder Krankenhäuser (Evakuierung). Zur Durchführung dieser Maßnahmen kommen Kräfte und Mittel des betreffenden Krankenhauses, der Gemeinde und/oder des Landkreises beziehungsweise des Landes zum Einsatz. So verfügen beispielsweise die im Freistaat Sachsen aufgestellten 31 Katastrophenschutz-Einsatzzüge (KatS-EZ) sowie die drei Medizinischen Task Forces (MTF) u. a. über Transport- und Betreuungskapazitäten, die für eine Evakuierung auch von liegend zu transportierenden Personen geeignet sind. Hierfür sind die KatS-EZ mit jeweils drei und die MTF mit jeweils sechs Krankentransportwagen Typ B ausgestattet, mit denen zeitgleich jeweils bis zu zwei Patientinnen/Patienten liegend transportiert werden können. Sollten diese Mittel im Einzelfall nicht ausreichen, kann im Rahmen der Amtshilfe auch auf externe Ressourcen des Technischen Hilfswerkes, der Bundeswehr und anderer Organisationen und Unternehmen wie beispielsweise die örtlichen Verkehrsbetriebe zurückgegriffen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Köpping